Gefälligkeitsgutachten für Antisemiten aus dem Bundestag

I

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags, WD, arbeitet, wie der Name vermuten läßt, dem Bundestag und seinen Abgeordneten zu. Und er sollte, wie der Name ebenfalls vermuten läßt, wissenschaftlich arbeiten, also umfassend, objektivierbar und nachvollziehbar; indes sollte er in in keinem Fall ein Gefälligkeitsgutachten fabrizieren. Schon gar nicht für die antisemitische Linke.

Das aber, ein anti-israelisches und damit antisemitisches Gefälligkeitsgutachten hat der WD vor wenigen Tagen geliefert. Es wurde durch die Medien gereicht unter Titeln wie: »Gutachten zeigt Zweifel an Rechtmäßigkeit israelischer Angriffe«, »›Erhebliche Zweifel‹ an Rechtmäßigkeit der Angriffe Israels auf den Iran« und ähnlichem. Die Deutsche Presseagentur hatte für sie die Vorarbeiten geleistet. Und so schrieben sie übereinstimmend mit Bezugnahme auf das Gutachten: »Die ›ganz überwiegende Zahl der Völkerrechtler‹ sehe die Kriterien für eine ›Selbstverteidigungslage‹ Israels nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen nicht als erfüllt an, heißt es in der 54-seitigen Expertise, die vom Linken-Abgeordneten Ulrich Thoden in Auftrag gegeben wurde und der Deutschen Presse-Agentur vorliegt.«

Das sowohl Dumme als auch Falsche am Text der DPA und letztendlich dem Gutachten: Israel hat sich zu keinem

Zeitpunkt auf Artikel 51, das Recht auf Selbstverteidigung eines jeden Staates berufen. Die Diskussion um diesen Artikel und im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen Israel und dem Iran ist juristisch vollkommen belanglos. Da ist der Umstand, daß die Gutachter auf den Kern von Artikel 51 nicht eingehen und eine mögliche Begründung nur zur Hälfte diskutieren, und zwar die Hälfte, die dem Anliegen der Auftraggeber entspricht, zunächst nebensächlich.

Daß Israel Artikel 51 in seiner Rechtfertigung seiner Angriffe am 13. Juni nicht nennt, ist den Autoren des Gutachtens durchaus bewußt; ja, sie betonen es sogar. So heißt es im Gutachten: »Insbesondere fällt auf, dass Israel in seinem Begründungsschreiben an keiner Stelle auf Art. 51 VN-Charta – also auf das Recht auf Selbstverteidigung – rekurriert.« [16]

Richtig! – Israel rechtfertigt seine Angriffe nicht mit der Charta der Vereinten Nationen. Es geht sehr viel einfacher vor: Es sieht sich in einem unerklärten Krieg mit dem Iran und die 12 Tage dauernden Angriffe sind ein Teil davon gewesen »mit dem Ziel, die existenzielle und unmittelbare Bedrohung durch das iranische Atomwaffen- und ballistische Raketenprogramm zu neutralisieren«. So das Schreiben Israels an den Sicherheitsrat der UNO.

Damit bleibt eigentlich nur fraglich, ob Israel sich in einem unerklärten Krieg mit dem Iran befindet. Auch darauf gehen die Gutachter ein, gestehen für den 7. Oktober und die beiden massiven Raketenangriffe des Iran auf Israel im April und Oktober 2024 diesen Kriegszustand durchaus zu und verwenden dann eine Formulierung und fällen anschließend ein Urteil, das ihre ganze Voreingenommenheit und

letztendliche Verdorbenheit zeigt: »In dem zwischenzeitlich ›eingeschlafenen‹ Konflikt zwischen Israel und Iran müsste am 13. Juni eine grundlegende Änderung eingetreten sein. Schließlich lag ein nicht unbeträchtlicher zeitlicher Abstand zwischen den gegenwärtigen und den letzten direkten militärischen Auseinandersetzungen zwischen beiden Staaten, die im Oktober 2024 stattgefunden haben.« [40]

Die beiden Sätze muß man zweimal lesen: Zwischen der letzten direkten militärischen Auseinandersetzung und dem 13. Juni 2025 lag nach Einschätzung der Gutachter eine nicht unbeträchtliche Zeitspanne. Beide Staaten befanden sich angeblich nicht mehr im Krieg! Der Konflikt sei eingeschlafen!! – Man glaubt es kaum. Lesen die Gutachter keine Zeitung? Wissen sie nichts von den Raketen der Hamas, der Hisbollah und den Huthis? Haben sie nichts vom Krieg in Gaza gehört? Und im Südlibanon?

Denn auch das haben die Gutachter vom WD diskutiert: Daß die Kriegshandlungen der Stellvertreter des Iran – Hamas, Hisbollah, Huthis – de facto und de jure eine Kriegshandlung des Iran darstellen; im Gutachten explizit und unmißverständlich »Schattenkriege« [33] genannt, ausdrücklich Plural. Die Autoren des WD wissen also ganz gut, daß der Iran und Israel sich im Zustand eines unerklärten Krieges befanden.

Damit aber hat Israel jedes Recht den Iran anzugreifen – sei es nun, um Atomanlagen zu zerstören oder das System der ballistischen Raketen, mit dem Teheran im April 2024, im Oktober 2024 und jetzt im Juni 2025 israelische Zivilisten terrorisierte. Das aber darf das Gutachten des

Wissenschaftlichen Dienstes nicht resümieren. Zumindest nicht, wenn die Linksfaschisten um ein Gutachten bitten.

II

Schon der Titel des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, WD, hätte aufhorchen lassen müssen: Die Militäroperation Rising Lion die und US-Angriffe Midnight Hammer gegen iranische Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts. Denn mittlerweile hat es sich eingebürgert, das Völkerrecht für Propagandazwecke zu nutzen und für sonst gar nichts. Was verständlich ist, hat das Völkerrecht jenseits der Propaganda ohnehin keine Durchsetzungskraft. Wenn es also nicht ohnehin für wertlos gelten soll, muß es außerhalb der juristischen Welt eingesetzt werden.

Und der WD macht das wirklich raffiniert. Jedenfalls für eine Journaille, die ohnehin über die Meldungen der DPA nicht hinauskommt. Denn statt die Argumente der israelischen Regierung darzustellen, unterstellt der WD den Israelis eine Argumentation, wie sie dem WD juristisch passend erscheint, um zu seinem Urteil zu kommen, das dann an die DPA geht. Es wird ein Pappkamerad aufgestellt, der dann für die anti-israelische Propaganda herhalten muß.

Dieser Pappkamerad ist der Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen: Das Recht auf Selbstverteidigung. Der WD untersucht im Kern, ob Israel sich auf diesen Paragraphen berufen darf, wenn es seine Angriffe vom 13. Juni rechtfertigen will. Dabei geht es jedoch weder auf einen der wesentlichen Aspekte von Artikel 51 ein, noch gibt es eine mögliche Rechtfertigung durch Israel vollständig wieder. Zur

Erinnerung: Israel hat sich überhaupt nicht auf Artikel 51 berufen. Aber der WD will eben im doppelten Sinne unvollständig Artikel 51 in den Vordergrund schieben.

Der wesentliche Aspekt, den der WD unterschlägt, steht in Artikel 51:

»Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen«. Das Recht auf Selbstverteidigung besteht, »bis der Sicherheitsrat … die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat«. Es geht in Artikel also ausdrücklich um den Zeitraum, bis der Sicherheitsrat eingreift und die Interessen des angegriffenen Staates vertritt. Das hat im Falle Israels der Sicherheitsrat jedoch niemals gemacht. Israel mußte sich ausnahmslos selber verteidigen. Ein Aspekt, der den WD nicht interessiert.

Weiter suggeriert der WD, Israel würde sich nur gegen die mögliche Beschaffung von Atomwaffen durch den Iran zur Wehr setzen. Doch auch das ist falsch. Israel betont in seinem Brief an den Sicherheitsrat, daß sich seine Angriffe auch gegen das Raketenpotential des Iran richten würde, mit dem das Land Israel ständig bedroht und das es bereits zweimal in großem Umfang eingesetzt hat: Im April und Oktober 2024. Davon findet sich nichts in dem Gutachten des WD. Der Grund dafür ist einfach zu erklären: Die Faktenlage ist so klar, daß

nicht einmal der WD das Recht Israels bestreiten könnte. Also ignoriert der WD die Raketen des Iran, so wie er auch die Angriffe durch Hamas, Hisbollah und Huthi ignoriert.

Damit bleibt ein Selbstverteidigungsrecht, auf das sich Israel gar nicht beruft, und die Möglichkeit von Atomwaffen in der Hand des islamischen Terrorregimes im Iran als angeblich einziger Bedrohung. Auf dieser juristisch im besten Fall inkompetenten und faktisch verlogenen Linie spricht der WD Israel das Recht ab, den Iran zu bombardieren. Deutlicher gesagt: Der WD schlägt diese Linie ein, um der Linken Material für ihre antisemitische Propaganda zu liefern.

Doch selbst, wenn man der verfälschenden Argumentation der Autoren des WD folgt, ist das Gutachten wenigstens windig.

III

Bekanntlich ist die imanente Kritik immer noch die Wirksamste; also jene, die den Gegner beim Wort nimmt und ihn an seinen eigenen Schlußfolgerungen des Unsinns überführt oder zeigt, wie falsch er liegt. Allerdings macht sie es dem Angreifer nicht eben einfach, weil der sich in den Gegenüber versetzen muß und da färbt am Ende was ab. Risiko zur Wahrheit, nenne ich das.

Nehmen wir also die falsche Unterstellung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, WD, für bare Münze, Israel hätte sich auf Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, das Recht auf Selbstverteidugung, berufen. Ist diese Berufung rechtskonform? Oder hat Israel kein Recht, sich zu verteidigen, einfach weil keine Gefahr gedroht hat? Und nehmen wir weiter an, Israel beriefe sich

allein auf die mögliche nukleare Waffen in den Händen der Mullahs und ließe, wie der WD, das Raketenarsenal der Islamisten außer Acht.

Dann entschiede sich die Frage der Rechtmäßigkeit allein an den aktuellen und potentiellen militärischen und technischen Möglichkeiten der Regierung in Teheran. Die aber sind nicht bekannt! Weder hat Teheran behauptet, über Atomwaffen zu verfügen, noch strebt es ihren Besitz an. Im Gegenteil: Teheran bestreitet seit Jahren, Atomwaffen bauen zu wollen. Vor Jahren wurde sogar eine Fatwa verkündet, eine religiöse Verurteilung nuklearer Bewaffnung.

Zugleich gibt es jedoch zahlreiche Hinweise, daß Teheran sich in den Besitz von Atomwaffen bringen will. Die Anreichung großer Mengen Uran auf einen Grad, der den Bau einer Bombe in wenigen Wochen ermöglicht, gilt als bewiesen. Was fehlt, sind die »smoking guns«, also der Nachweis, daß Uran tatsächlich auf 90 Prozent angereichert worden ist; etwa, indem entsprechendes spaltbares Material von den Inspekteuren der IAEA gefunden würde.

Allerdings geben die Inspekteure zu, daß sie den Überblick über die technische Entwicklung im Iran verloren haben: Die IAEA den Überblick über »den Grad und Fortschritt des Wissens in Bezug auf die Produktion und den aktuellen Bestand an Zentrifugen, Rotoren und Bälgen, schwerem Wasser und Uranerz verloren«. Sie kann dieses Wissen auch nicht wiedergewinnen, »da sie mehr als vier Jahre lang nicht in der Lage war, Verifikations- und Überwachungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abkommen von 2015

durchzuführen.« [21] Das Eingeständnis stammt von 2024. Seitdem ist ein weiteres Jahr vergangen.

Damit wird die Einschätzung, wie lange der Iran zum Bau wenigstens einer Atombombe braucht, eine Einschätzung bei fehlender vollständiger Information. Es kommen Wahrscheinlichkeit ins Spiel und damit Risiken und Gefahren.

An dieser entscheidenden Stelle fragt der WD allein, wie wahrscheinlich es ist, daß Teheran eine Bombe in kurzer Zeit baut, und verweist auf eine Einschätzung der Stiftung Wissenschaft und Politik: »Teheran müsste das hoch angereicherte Spaltmaterial von Gas in Metallform überführen, ein passendes Waffendesign entwickeln, die Bombe an einsatzfähigen Trägersystemen befestigen und gegebenenfalls eigene Tests der Sprengkörper durchführen.« [21] Eine Stellungnahme, die das SWP als ungeeigneten Gutachter ausweist, denn atomare Sprengkörper müssen schon seit 1945 nicht unbedingt getestet werden. Die Uran-Bombe von Hiroshima wurde ohne vorherige Tests über Japan abgeworfen. Getestet wurde lediglich die Plutonium-Bombe von Nagasaki.

Tatsächlich müßte der WD eine Risikoabschätzung machen und nicht nur fragen, wie wahrscheinlich es sei, daß der Iran Atomwaffen entwickelt. Und da Atomwaffen – neben Chemie und biologischen Waffen –, die Waffen mit der größten Zerstörungskraft sind, ist das Risiko für Israel extrem hoch. Ein mit Nuklearwaffen ausgerüsteter Iran droht mit wenigen Atomwaffen den jüdischen Staat zu vernichten, einfach weil Israel ein sehr kleiner Staat ist. Da die Gefahr – anders als für Russland oder den Iran selber – für Israel ungleich höher ist,

hat Israel jedes Recht, zu seiner Selbstverteidigung, die Möglichkeiten des Iran, Atomwaffen zu produzieren, zu minimieren, d.h. seine Produktionsstätten zu vernichten. Artikel 51 ist also sehr wohl anwendbar, falls das Risiko für Israel in einem wissenschaftlichen Sinn berücksichtigt wird und nicht in dem oberflächlichen Sinne einer bloßen Wahrscheinlichkeit, wie es der WD vorgeführt hat.

All das ist lange bekannt. Nur der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags scheint Bekanntes zu ignorieren, um einer links-extremen Partei Munition in ihrem Kampf gegen den jüdischen Staat zu liefern. Die Deutsche Presseagentur verbreitet das Gefälligkeitsgutachten in einer propagandistischen Kurzform munter weiter. Und natürlich folgt eine Journaille, die zu tieferen juristischen Gedanken und statistischen Einschätzungen unfähig ist, aber leidenschaftlich gegen Israel hetzt, dieser Leitlinie.